

Verzugszins

Ende des Zinsenlaufs: Ratenzahlung

Vereinbaren die Parteien nichts anderes, ist die Forderung während der Dauer der Ratenzahlung nicht zu verzinsen, wenn die Raten pünktlich bezahlt werden. Kommt der Schuldner mit der Ratenzahlung in Verzug, ist zu unterscheiden, ob eine Verfallsklausel vorliegt oder nicht.

Mit Verfallsklausel

Haben die Parteien Ratenzahlungen vereinbart und haben sie vereinbart, dass der ganze Restbetrag der Forderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn der Schuldner mit einer Rate in Verzug gerät, ist der Verzugszins auf dem ganzen Betrag geschuldet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verzug eingetreten ist (sogenannte Verfallsklausel).

Beispiel: Die Parteien vereinbaren bei einer Forderung von CHF 1'000 die Tilgung in 10 monatlichen Raten à CHF 100, zahlbar jeweils am 1. des Monats, wobei der ganze Restbetrag sofort zur Zahlung fällig werden soll, wenn der Schuldner mit einer Rate in Verzug gerät. Die erste Rate war am 1. Januar fällig und der Schuldner bezahlt die ersten drei Raten pünktlich.

Mit der vierten Rate gerät er in Verzug, d.h. er zahlt sie nicht oder verspätet. Ab dem 2. April ist der Schuldner damit in Verzug mit einer Rate, was zur Folge hat, dass der ganze Restbetrag der Forderung sofort fällig wird und bezahlt werden muss.

Verzugszinsberechnung: Der Gläubiger kann im vorstehenden Beispiel bereits am 2. April die Zahlung des Restbetrages von CHF 700 nebst Zins zu 5 % seit 2. April verlangen.

Ohne Verfallsklausel

Haben die Parteien Ratenzahlung ohne Verfallsklausel vereinbart, und gerät der Schuldner mit einer Rate in Verzug, ist lediglich auf dieser Rate Verzugszins zu bezahlen. Der Zahlungsverzug hat nicht zur Folge, dass der Gläubiger den ganzen Ausstand auf einmal verlangen kann.

Beispiel: Die Parteien vereinbaren bei einer Forderung von CHF 1'000 Raten à CHF 100, zahlbar monatlich im Voraus, erstmals per 1. Januar. Der Schuldner zahlt keine einzige Rate. Trotzdem kann der Gläubiger jeden Monat nur eine Rate einfordern und in Betreibung setzen. Erst nach Ablauf der vereinbarten Dauer, hier 10 Monate, kann der Gläubiger die ganze Forderung geltend machen.

Verzugszinsberechnung: Der Verzugszins ist für jede einzelne Rate gesondert zu berechnen, d.h. für die 1. Rate ab 2. Januar, für die zweite Rate ab 2. Februar etc. jeweils bis zur Zahlung.

Tipp für Gläubiger: Zur Vermeidung von Situationen, in denen der Schuldner nicht zahlt und für jede einzelne Rate gemahnt und betrieben werden muss, ist die Verabredung einer Verfallsklausel im Vertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu empfehlen.